

Landratsamt Göppingen

Rechtsverordnung

des Landratsamts Göppingen



zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Haldenquellen auf Gemarkung Gammelshausen der Gemeinde Gammelshausen

vom 01.07.2005, Nr. II 2.4 c - 690.41

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3245), § 24 Abs. 1, § 96 und § 110 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. Nr. 5 S. 219) wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Haldenquellen (Sammelschächte S1, S2, S3, S4, S5 und S6) auf Gemarkung Gammelshausen der Gemeinde Gammelshausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 km².
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Gammelshausen der Gemeinde Gammelshausen, Dürnau der Gemeinde Dürnau, Gruibingen der Gemeinde Gruibingen sowie Auendorf der Gemeinde Bad Ditzbach.
 1. Die Zone III erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gewanne bzw. Teile der Gewanne Hahnenweide, Hinter Kornberg, Kornberger Wäldle, Nortel, Sielenwang und Vor dem Dürnauer Wald auf den Gemarkungen Gammelshausen, Dürnau und Gruibingen.
 2. Die Zone II erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gewanne Buchwald, Nortel und Vor dem Dürnauer Wald und erfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke:

Auf Gemarkung Gammelshausen:

Flurstück Nr. 789, 790, 793, 794, 796, 797 sowie Teile der Landesstraße 1217.

Auf Gemarkung Gruibingen:

Flurstück Nr. 1201, 1865, 1868/2, 1869, 1893/1, 1893/2, 1893/6, 1893/7, 1893/8, 1893/9, 1894, 1894/1, 1895, 1895/1, 1896, 1899, 1900/1, 1900/2, 1901, 1902, 1903/2, 1904, 1905, 1907, 1924, 1929, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1940, 1943, 1944, 1945, 1946, 2583, 2583/1, 2583/2 und 2584 sowie Teile der Landesstraße 1217.

Auf Gemarkung Auendorf:

Flurstück Nr. 1201, 1202 und 1203.

3. Die Zone I umfasst die Flurstücke bzw. Teil der Flurstücke Nr. 789, 790, 792, 793, 794, 796, 797 sowie Teile der Landesstraße 1217 auf Gemarkung Gammelshausen.

- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan i.M. 1:25.000 und dem Lageplan i.M. 1:2500 in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.
- (6) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Str. 6 in 73033 Göppingen beginnend am 01.07.2005, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Eine weitere Fertigung liegt bei den Bürgermeisterämtern Gammelshausen, Dürnau, Gruibingen und Bad Ditzbach aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung-SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Fassungsgebiete (Zone I)

- (1) Die Zone I, ausgenommen die Landesstraße 1217, darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Gammelshausen, der Wasserbehörden, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Gammelshausen betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern verboten	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 cbm, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweiden, Melkstände, Viehtränken	zulässig sind extensive Standweiden, wenn keine Kahl- u. Sammelstellen verursacht werden	
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare u. insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	zulässig nach Maßgabe der §§ 4 und 5 SchALVO	
14. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	
15. Pferchen von Schafen	verboten	

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs.1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit nach den Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der jeweils geltenden Fassung
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs.2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallende Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten, ausgenommen in Hausgärten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nm.12-16 erfasst	verboten	
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt u. Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierung, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- u. Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr.3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
9. Volksfeste u. sonstige Großveranstaltungen	verboten	
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöl	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe u. Schalöl	
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisenkrautung	verboten	zulässig nach Maßgabe der §§ 4 und 5 SchALVO

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Gammelshausen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungs-bereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
 1. für Maßnahmen der Gemeinde Gammelshausen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen,
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtzeitig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamtes Göppingen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Göppingen zum Schutz der Wasserfassungen der Gemeinde Gammelshausen vom 23. Februar 1979 außer Kraft.

Göppingen, den 01.07.2005

gez. Majocco
Erster Landesbeamter

Verkündungshinweis

Nach § 110 b Absatz 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Göppingen, Lorch Str. 6, 73033 Göppingen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.